

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 5 / 2023

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 15.02.2023

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Verlängerung der Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) bis zum Neuabschluss einer tariflichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2023

Wie mit Schreiben vom 10. Januar 2023 (Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 4 / 2023 mitgeteilt, sind die im **Geltungsbereich der AR-M** bestehenden Regelungen des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) gemäß § 15 Abs. 2 TV FlexAZ zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

Die ARK Baden hat in Ihrer Sitzung am 1. Februar 2023 darauf reagiert und eine Fortgeltung der bisherigen Regelungen bis zum Neuabschluss einer tariflichen Nachfolgeregelung (der Tarifabschluss 2023 wird aktuell verhandelt) beschlossen. Die Fortgeltung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2023. Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Damit wurde für Mitarbeitende im Geltungsbereich der AR-M eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer Nachfolge- oder Neuordnung des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte geschaffen. Die unregelmäßige Rechtslage soll nicht zu Lasten von altersteilzeitwilligen Mitarbeitenden gehen. Sollten sich die Tarifvertragsparteien – wider Erwarten - nicht auf eine Nachfolgeregelung einigen, tritt die Übergangsregelung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Für diesen Fall wird sich die ARK rechtzeitig vor diesem Datum mit dem Thema Altersteilzeit erneut befassen.

Text der Arbeitsrechtsregelung:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Artikel 1

Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 3/2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 5. Oktober 2022 (GVBl. 12/2022 Teil 1, Nr. 68, S. 157), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Befristet bis 31. Dezember 2023 gelten die Regelungen des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 in der durch

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 25. Oktober 2020 geänderten Fassung über den 31. Dezember 2022 hinaus mit folgenden Änderungen weiter:

- a) In § 1 wird in der Protokollerklärung das Datum 31. Dezember 2022 durch das Datum 31. Dezember 2023 und das Datum 1. Januar 2023 durch das Datum 1. Januar 2024 ersetzt.
- b) In § 6 Absatz 1 wird das Datum 1. Januar 2023 durch das Datum 1. Januar 2024 ersetzt.
- c) In § 13 Absatz 1 wird das Datum 1. Januar 2023 durch das Datum 1. Januar 2024 ersetzt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Inkrafttreten einer Nachfolge- oder Neuregelung des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte oder spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft